

Empfehlungen zum Umgang mit älteren Menschen in Altersheimen/betreuten Wohnen und behinderten Menschen in ähnlichen Einrichtungen bei Nichtbefolgen der Empfehlungen und der Ver- und Gebote während der „Corona-Pandemie“

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für behinderte und alte Menschen?

Die 2. SARS-CoV-2-EindV LSA gilt grundsätzlich für und gegenüber jedem. Das bedeutet, dass sich auch behinderte und alte Menschen an die Verordnung und deren Bestimmungen zu halten haben. In § 18 der Verordnung sind die wesentlichen Verhaltensregeln für jedermann aufgestellt. Damit ist das Verlassen der Wohnung oder Einrichtung für bestimmte Tätigkeiten (unter anderem auch für Spaziergänge) gestattet, sofern man den erforderlichen Mindestabstand von 1,5m einhält.

Wie kann man die betroffenen Personen am Ausgehen hindern?

Zunächst sollte eine Aufklärung der betreffenden Personen über die Gefahren für sich und die anderen Bewohner unternommen werden, um ein Verständnis und schließlich auch ein Befolgen der Empfehlungen zu erreichen. Sollte dies nicht erfolgreich sein, könnte man durch ein vielfältiges Angebot an Beschäftigungen innerhalb der Einrichtung dafür sorgen, dass die Personen nicht ausgehen. Dafür könnte man versuchen ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, sofern dazu Möglichkeiten bestehen. Auch könnte man gezielte Spaziergänge mit einer Fachkraft anbieten, da § 18 Abs. 2 den Aufenthalt in der Öffentlichkeit mit Angehörigen des Hausstands erlaubt. Diese Möglichkeit gilt dann aber nur für Einrichtungen, in denen die Bewohner freien Zugang zueinander haben. Sollten sich mit allen Maßnahmen keine Verhaltensänderungen einstellen, bestehen derzeit keine weiteren Möglichkeiten. Die betroffenen Personen dürfen daher draußen spazieren gehen, denn Zwang (insbesondere zur Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit) darf nicht ohne Gründe angewandt werden.

Was droht den betroffenen Personen bei Verstößen gegen die 2. SARS-CoV-2-EindV LSA?

Verstöße gegen die Verordnung stellen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar, da die Eindämmungsverordnung dazu dient, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und damit eine zu befürchtende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, damit dessen Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Weiterhin sollen vulnerable Personen möglichst vor einer Ansteckung und Erkrankung mit der Lungenkrankheit COVID-19 geschützt werden. Personen, die die Verordnung nicht beachten, gefährden sich selbst und andere, da es zu weiteren Ansteckungen kommen kann.

Grundsätzlich sind nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die Sicherheitsbehörden oder die Polizei für die Durchsetzung der VO zuständig, die letztlich (nach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung) auch zu den erforderlichen Maßnahmen greifen würden, um die Gefahr zu unterbinden. Das Instrumentarium reicht von Verwarnungen bis zur Ingewahrsamnahme (§ 37 SOG LSA). Diese Maßnahmen können gegenüber allen Personen getroffen werden, unabhängig von ihrer Einsichts- oder Schuldfähigkeit. Bei vermutlich schuldfähigen Personen ist nach § 19 der VO auch das Stellen einer Strafanzeige und ein anschließendes Strafverfahren möglich, bei der

eine Strafandrohung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder bei Verbreiten des Erregers auch bis zu 5 Jahren gegeben ist.

Kann man bei Personen, für die ein Betreuer nach §§ 1896ff BGB bestellt ist, anders verfahren?

Um die betreute Person möglichst vor Maßnahmen durch die Sicherheitsbehörden zu bewahren und vor sich selbst zu schützen, sollte in Abstimmung mit dem Betreuer versucht werden, auf die Person in geeigneter Weise einzuwirken, um eine unerwünschte Verhaltensweise mit Blick auf die Verordnung zu unterbinden. Hierbei ist bei Personen, die in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe leben, eine vorübergehende Änderung der Wohnform oder des Betreuungskonzepts in Erwägung zu ziehen und mit dem Kostenträger abzustimmen, wenn dadurch das Verhalten der Person im Hinblick auf die Verordnung positiv beeinflusst werden kann.

Als Ultima Ratio, bei einer hochgradigen Selbst- oder Fremdgefährdung durch die Person, sollte zum Schutz der Person selbst oder der Allgemeinheit über eine vorübergehende Unterbringung nach § 1906 BGB mit dem Betreuer besprochen werden. Allerdings muss dann ein Zusammenhang zwischen der psychischen Einschränkung (aufgrund derer ein Betreuer bestellt ist) und der mangelnden Einsichtsfähigkeit hergestellt werden. Da diese Maßnahme dem Richtervorbehalt unterliegt, muss sowohl die Gefährdungslage als auch der eben beschriebene Zusammenhang dargelegt werden, da ein Richter im Zweifel die Maßnahme nicht genehmigen dürfte. Dies ist jedoch immer eine Einzelfallentscheidung.

Was passiert wenn sich ein Bewohner einer Einrichtung infiziert?

In diesen Fällen greift das Infektionsschutzgesetz und dessen Maßnahmenkatalog. Zu denken ist hierbei an eine Quarantäneanordnung nach § 30 IfSG. Diese kann sich auf Teile oder auf die ganze Einrichtung erstrecken. Das Ziel ist der Verordnung ist es aber genau solche Maßnahmen zu verhindern.